

# RS OGH 1974/4/4 2Ob213/73, 5Ob739/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1974

## Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1323 A

ABGB §1323 F

## Rechtssatz

Der Geschädigte kann nicht neben dem Ersatz der Kosten für Ersatzfahrten durch eine Spedition auch die Kosten für die Lohnfortzahlung an den Kraftfahrer des beschädigten Fahrzeuges vom Schädiger ersetzt verlangen.

## Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0022858 zitiert werden.Bem:

Beim seinerzeitigen RS0030261 lag im Übrigen eine falsche Indizierung zu 3 Ob 213/73 vor.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 213/73  
Entscheidungstext OGH 04.04.1974 2 Ob 213/73
- 5 Ob 739/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 739/81

Ähnlich; Beisatz: Kein Ersatz für weiterlaufende Betriebskosten einer nicht benutzbaren Wohnung, wenn dem Geschädigten ohnehin die Kosten seines Aufenthaltes im Hotel ersetzt wurden. (T1)

## Schlagworte

Auto

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)